

Innerstaatliche Erfolgszuordnung als Instrument der Steuerplanung

1

Bedeutung des innerstaatlichen Steuersatzgefälles und der Form der Erfolgszuordnung für die Steuerplanung

zur Motivation für das Thema

1

Bedeutung des innerstaatlichen Steuersatzgefälles und der Form der Erfolgszuordnung für die Steuerplanung

1.1. Einfluss des Gewerbesteuerhebesatzes auf die Gesamtsteuerbelastung

Region München		Region Nürnberg	
München	490%	Nürnberg	447%
Dachau	350%	Ansbach	360%
Erding	325%	Hersbruck	330%
Fürstenfeldbruck	350%	Roth	360%
Grünwald	240%	Schwabach	390%

1

Bedeutung des innerstaatlichen Steuersatzgefälles und der Form der Erfolgszuordnung für die Steuerplanung

➤ **Auswirkungen der Hebesatzdifferenzen
(Kapitalgesellschaften, Thesaurierungsfall)**

$$\text{Steuermesszahl} * \text{Hebesatz}_{\max} - \text{Steuermesszahl} * \text{Hebesatz}_{\min}$$

$$= \text{Steuermesszahl} * (\text{Hebesatz}_{\max} - \text{Hebesatz}_{\min})$$

$$= 3,5\% * (490\% - 200\%) = 3,5\% * 290\%$$

= **10,15 Prozentpunkte**

➤ **Auswirkungen der Hebesatzdifferenzen
(Kapitalgesellschaften, Ausschüttungsfall)**

$$\text{Steuermesszahl} * (\text{Hebesatz}_{\max} - \text{Hebesatz}_{\min}) * (1 - s_{\text{AbgSt}} * (1 + s_{\text{SolZ}}))$$

$$= 10,15\% * 0,73625$$

= **7,47 Prozentpunkte**

1

Bedeutung des innerstaatlichen Steuersatzgefälles und der Form der Erfolgszuordnung für die Steuerplanung

➤ **Auswirkungen der Hebesatzdifferenzen
(Einzelunternehmen, Personengesellschaften)**

$$\begin{aligned} & \text{Steuermesszahl} * \text{Hebesatz}_{\max} - 3,8 * \text{Steuermesszahl} * (1 + s_{\text{SolZ}}) \\ & - \text{Steuermesszahl} * 380\% - 3,8 * \text{Steuermesszahl} * (1 + s_{\text{SolZ}}) \\ = & \text{Steuermesszahl} * \text{Hebesatz}_{\max} - \text{Steuermesszahl} * 380\% \\ = & \text{Steuermesszahl} * (\text{Hebesatz}_{\max} - 380\%) \\ = & 3,5\% * (490\% - 380\%) = 3,5\% * 110\% \\ = & \mathbf{3,85 \text{ Prozentpunkte}} \end{aligned}$$

Bedeutung: Vermeidung von Anrechnungsüberhängen

1

Bedeutung des innerstaatlichen Steuersatzgefälles und der Form der Erfolgszuordnung für die Steuerplanung

1.2. Innerstaatliche Erfolgszuordnung: Nebeneinander von direkter und indirekter Methode

➤ **Gewerbesteuer: indirekte Erfolgszuordnung**

- Anknüpfung an Betriebsstätte (§ 4 GewStG)
- wenn mehr als eine Betriebsstätte: Zerlegung (§ 28 GewStG)
- Zerlegungsmaßstab: Arbeitslöhne (§ 29 GewStG)

1

Bedeutung des innerstaatlichen Steuersatzgefälles und der Form der Erfolgszuordnung für die Steuerplanung

➤ **Tochterkapitalgesellschaft (keine Organschaft)**

- direkte Erfolgszuordnung
- getrennte Besteuerung von Mutter- und Tochterunternehmen

➤ **Tochterkapitalgesellschaft (Organschaft)**

- Organschaft (Betriebsstättenfiktion, § 2 Abs. 2 S. 2 GewStG):
indirekte Erfolgszuordnung
- Aufteilung nach Arbeitslöhnen

Ziel: Analyse, der Bedeutung des Nebeneinanders von direkter und indirekter Erfolgszuordnung für die Steuerplanung

Zusatzeffekt: bei Organschaft keine Konsolidierung

- GewSt
- bei KSt: neutral, positiv oder negativ

1

Bedeutung des innerstaatlichen Steuersatzgefälles und der Form der Erfolgszuordnung für die Steuerplanung

1.3. Aufbau und Eingrenzungen der Untersuchung

- Kommt es zu einer Aufteilung des Gesamterfolgs?
- Kann in der Situation, in der eine Aufteilung vorgenommen wird, zwischen der Erfolgszuordnung nach der direkten Methode und der Erfolgszuordnung nach der indirekten Methode (Zerlegung) entschieden werden?
- Kann bei einer indirekten Aufteilung der Aufteilungsmaßstab (Zerlegungsmaßstab) beeinflusst werden?
- Wird bei der indirekten Methode die Gesamtbemessungsgrundlage durch Konsolidierung oder durch Addition errechnet?

1. Bedeutung des innerstaatlichen Steuersatzgefälles und der Form der Erfolgszuordnung

- 1.1. Einfluss des Gewerbesteuerhebesatzes auf die Gesamtsteuerbelastung
- 1.2. Innerstaatliche Erfolgszuordnung: Nebeneinander von direkter und indirekter Methode
- 1.3. Aufbau und Eingrenzungen der Untersuchung

2. Verlagerung von standortelastischen Funktionen und Vermeidung einer Zerlegung

- 2.1. Standort des gesamten Betriebs
- 2.2. Einschaltung einer Tochterkapitalgesellschaft
 - 2.2.1. Leistungserbringung gegenüber Außenstehenden
 - 2.2.2. Leistungserbringung innerhalb eines Unternehmens
- 2.3. Einschaltung einer Tochterpersonengesellschaft

3. Gestaltung der Zerlegung ohne Verlagerung von betrieblichen Funktionen

- 3.1. Entscheidung über die Errichtung einer Betriebsstätte
- 3.2. Wahl zwischen Zerlegung und Einzelveranlagung
- 3.3. Beeinflussung des Zerlegungsmaßstabs

4. Nutzung der fehlenden Konsolidierung

- 4.1. Einschaltung einer Grundstücksverwaltungsgesellschaft
- 4.2. Unterpreisleistungen innerhalb eines Konzerns
- 4.3. Auflösung von stillen Reserven herbeiführen

5. Vorteile von innerstaatlichen Erfolgsverlagerungen gegenüber grenzüberschreitenden Erfolgsverlagerungen

6. Auswirkungen von denkbaren Entwicklungen des deutschen Steuerrechts

- 6.1. Abgrenzung des Begriffs „Betriebsstätte“
- 6.2. Voraussetzungen und Ausgestaltungen einer Gruppenbesteuerung
- 6.3. Konzept der Gewerbesteuer

7. Ergebnisse

2.1. Standort des (gesamten) Betriebs

- Ausübung der Geschäftstätigkeit in einer Gemeinde, die einen niedrigen Gewerbesteuerhebesatz hat
- standortelastische Funktionen
 - Finanzdienstleistungen (unter anderem Gewährung von Darlehen)
 - Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern; Busunternehmen
 - Vermietung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern
 - Verwertung von immateriellen Wirtschaftsgütern
 - Vertrieb (Einsatz von Außendienstmitarbeitern)
 - Erbringen von technischen oder kaufmännischen Dienstleistungen
 - Call-Center (in eingeschränktem Umfang)
 - Personalleasing (Arbeitnehmerverleihung)
 - Versandhandel
 - Reinigung / Wartung und Reparatur

2

Verlagerung von standortelastischen Funktionen und Vermeidung einer Zerlegung

- **Voraussetzung:** direkte Erfolgszuordnung zur leistungserbringenden Einheit (nur *eine* Betriebsstätte)
 - Gründung eines Unternehmens in einer „Niedrigsteuergemeinde“
 - Verlagerung des gesamten Unternehmens in eine „Niedrigsteuergemeinde“

- **kein negativer Zeiteffekt**
(bei Verkauf von Grundstücken: § 6b EStG)

2

Verlagerung von standortelastischen Funktionen und Vermeidung einer Zerlegung

2.2. Einschaltung einer Tochterkapitalgesellschaft

2.2.1. Leistungserbringung gegenüber Außenstehenden

- Voraussetzung: direkte Erfolgszuordnung
(keine Organschaft mit der Tochterkapitalgesellschaft)
 - Gründung einer Tochterkapitalgesellschaft in einer „Niedrigsteuergemeinde“
 - Ausgliederung eines Teilbetriebs in eine Tochterkapitalgesellschaft in einer „Niedrigsteuergemeinde“

2

Verlagerung von standortelastischen Funktionen und Vermeidung einer Zerlegung

- Beispiel:*
- Auslagerung betrieblicher Funktionen
 - Mutterunternehmen (Hebesatz 490%; Erfolg 100; Löhne 450)
 - Tochterkapitalgesellschaft (Hebesatz 200%; Erfolg 100; Löhne 50)

	Tochterkapital- gesellschaft	Mutter- unternehmen	GewSt
I. vor Auslagerung	-.-	200,00	34,30
II. nach Auslagerung			
a) ohne Organschaft	100,00	100,00	24,15
b) mit Organschaft	20,00	180,00	32,27
c) Vorteil der Vermeidung einer Organschaft			8,12

2

Verlagerung von standortelastischen Funktionen und Vermeidung einer Zerlegung

- **kein negativer Zeiteffekt**

Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt (bei der Prüfung dieser Voraussetzung wird nur auf die KSt abgestellt)

- **Verstärkung des Steuersatzvorteils**

Besteuerung der übertragenen stillen Reserven in die „Niedrigsteuergemeinde“

- **Bemessungsgrundlagennachteil**

5% der Dividenden der (ausgegliederten) Tochterkapitalgesellschaft gelten als nichtabziehbare Betriebsausgaben (§ 8b Abs. 5 KStG)
Vorteil geht von 10,15 Prozentpunkte auf 8,88 Prozentpunkte zurück

- **Grenzwerte**

Hebesatz Mutter 490%

Tochter max. 458%

Hebesatz Mutter 400%

Tochter max. 370%

- hier keine Nachteile aus der Nichtbegründung einer Organschaft

2.2.2. Leistungserbringung innerhalb eines Unternehmens

➤ Zusatzeffekt gegenüber Leistungserbringung an Außenstehende (da keine Organschaft)

gewerbesteuerliche Hinzurechnung bei innerkonzernlichen Leistungsbeziehungen nach § 8 Nr. 1 GewStG

➤ dieser Bemessungsgrundlagennachteil mindert den positiven Steuersatzvorteil von 8,88 Prozentpunkte auf 4,59 Prozentpunkte

➤ Grenzwerte bei Darlehensverträgen

Hebesatz Mutter 490% Tochter max. 334%

Hebesatz Mutter 400% Tochter max. 260%

➤ vergleichbare Effekte bei Mietverträgen (Leasingverträgen) sowie Lizenzverträgen

Unterschied: Abweichungen zwischen tatsächlichem Zinsanteil und dem pauschalen Zinsanteil nach § 8 Nr. 1 GewStG

2

Verlagerung von standortelastischen Funktionen und Vermeidung einer Zerlegung

- Zusatzvorteil bei Auslagerung des Vertriebs
 - keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung (kein Bemessungsgrundlagennachteil)
 - Verlagerung des „Produktionsgewinns“ in eine „Niedrigsteuergemeinde“
Bewertung der übertragenen Wirtschaftsgüter zum Teilwert (Steuersatzvorteil kann stärker genutzt werden)

- Bedeutung einer umsatzsteuerlichen Organschaft

2.3. Einschaltung einer Tochterpersonengesellschaft

- Einkommen- und Körperschaftsteuer (Transparenzprinzip)
Gewerbesteuer (Objektcharakter)
- Personengesellschaft kann nicht Organgesellschaft sein
→ generell direkte Erfolgszuordnung
- Vorteil einer innerstaatlichen Erfolgszuordnung grundsätzlich wie
bei Tochterkapitalgesellschaft

➤ **zusätzliche Vorteile** von Tochterpersonengesellschaften

- keine Umqualifizierung von Beteiligungserträgen in nichtabziehbare Betriebsausgaben (§ 8b Abs. 5 KStG)
 - kein Bemessungsgrundlagennachteil
- Freibetrag von 24.500 €
 - Bemessungsgrundlagenvorteil
- Leistungen des Mutterunternehmens an die Tochterpersonengesellschaft (z.B. Darlehen, Vermietung) Erfassung bei der Tochterpersonengesellschaft (Sondervergütungen)
 - keine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG
 - kein Bemessungsgrundlagennachteil
- Übertragung von einzelnen Wirtschaftsgütern zu Buchwerten (§ 6 Abs. 5 S. 3 EStG),
 - stille Reserven auf Tochterpersonengesellschaft übertragbar
 - kein negativer Zeiteffekt und Steuersatzvorteil kann stärker genutzt werden

3.1. Entscheidung über die Errichtung einer Betriebsstätte

- Hebesatz in der Gemeinde des leistenden Unternehmens höher als am Ort des Empfängers
→ Betriebsstätte anstreben (Steuersatzvorteil nutzen)
- Hebesatz in der Gemeinde des leistenden Unternehmens niedriger als am Ort des Empfängers
→ Betriebsstätte vermeiden (Steuersatznachteil vermeiden)
- Merkmale einer Betriebsstätte (§ 12 AO)
 - Vorhandensein einer Geschäftseinrichtung oder Anlage ✓
 - feste Beziehung zur Erdoberfläche ✓
 - dem Tätigkeitsbereich des Unternehmens dienend ✓
 - Nachhaltigkeit der Einrichtung ?
 - Verfügungsmacht über die Einrichtung ?

3.2. Wahl zwischen Zerlegung und Einzelveranlagung

- Ausgangspunkt: Mutterunternehmen hat bereits eine oder mehrere Tochterkapitalgesellschaften
- Vergleichskriterium für die Nutzung des Steuersatzeffekts: der von einer Tochterkapitalgesellschaft selbst erwirtschaftete Gewinn ist höher oder niedriger als der Anteil an den gezahlten Arbeitslöhnen
- direkte Erfolgszuordnung nicht erwünscht → Zerlegung anstreben
 - Organschaft mit Tochterkapitalgesellschaft
 - Verschmelzung von Tochterkapitalgesellschaften
- direkte Erfolgszuordnung erwünscht → Zerlegung vermeiden
 - keine Organschaft mit Tochterkapitalgesellschaft
 - Spaltung von Tochterkapitalgesellschaften

3.3. Beeinflussung des Zerlegungsmaßstabs

- Einsatzbereich: Zerlegung wird durchgeführt wie kann Steuersatzeffekt genutzt werden?
- Merkmale des Zerlegungsmaßstabs „Arbeitslöhne“ (§ 29 Abs. 1 Nr. 1, § 31 GewStG)
 - Arbeitslöhne müssen an eigene Arbeitnehmer gezahlt werden
 - die Arbeitnehmer müssen im Erhebungszeitraum (= Kalenderjahr) beschäftigt sein
 - die Arbeitnehmer müssen in der Betriebsstätte tätig sein
 - es wird nur der steuerpflichtige Teil des Arbeitslohns berücksichtigt
 - Entschädigungen und Ruhegehälter bleiben unberücksichtigt
 - gewinnabhängige Vergütungen sowie Vergütungen, die für den einzelnen Arbeitnehmer 50.000 € übersteigen, werden nicht einbezogen

3

Gestaltung der Zerlegung ohne Verlagerung von betrieblichen Funktionen

- Steuerplanung: Sachverhaltsgestaltungen (sehr kasuistisch)
 - Reduzierung der Anzahl der eingesetzten Arbeitnehmer
→ Personalleasing, vermehrter Einsatz von freiberuflichen Mitarbeitern
 - Erhöhung des Anteils von steuerfreien oder „aperiodischen“ Vergütungen an der Gesamtvergütung der Arbeitnehmer
 - konzerninterner Arbeitnehmerverleih (ggf. auch Tochterkapitalgesellschaft am Sitz des Stammhauses)
 - zusätzliche Errichtung einer Geschäftsleitungsbetriebsstätte

3

Gestaltung der Zerlegung ohne Verlagerung von betrieblichen Funktionen

- Besonderheiten bei Bauunternehmen
 - Nutzung der Sechs-Monats-Frist (§ 12 S. 2 Nr. 8 AO)
 - langfristige Fertigung
Abweichung zwischen Zeitraum der Beschäftigung
(Zerlegungsmaßstab: Verhältnis der Arbeitslöhne) und
Zeitpunkt des Gewinnausweises (Zerlegungsmasse: Gewerbeertrag)
- Grenzen: Verwendung eines anderen Zerlegungsmaßstabs, wenn die Zerlegung nach Arbeitslöhnen offenbar unbilliges Ergebnis (§ 33 Abs. 1 S. 1 GewStG)

4 Nutzung der fehlenden Konsolidierung

4.1. Einschaltung einer Grundstücksverwaltungsgesellschaft

- erweiterte Kürzung für Grundstückserträge (§ 9 Nr. 1 S. 2-6 GewStG)
→ Bemessungsgrundlagenvorteil
- sowohl im Nichtorganschaftsfall als auch bei Bestehen einer Organschaft
- Voraussetzung: Vermietung an Dritte
- Gestaltung ist unabhängig vom Ort des Sitzes bzw. Ort der Geschäftsleitungsbetriebsstätte der Grundstücksverwaltungs-gesellschaft

4 Nutzung der fehlenden Konsolidierung

4.2. Unterpreisleistungen innerhalb eines Konzerns

- Ausgangspunkt: Unterpreisleistungen eines Gesellschafters gegenüber einer Kapitalgesellschaft gelten nicht als verdeckte Einlage
- Hauptinstrument: zinsloses bzw. zinsverbilligtes Darlehen
- Anwendungsbereich: Hebesatz Mutter > Hebesatz Tochter
→ Steuersatzvorteil
- Voraussetzung: keine Organschaft
- nicht: Unterpreisleistung der Tochter an Mutter (Einordnung als vGA)

4 Nutzung der fehlenden Konsolidierung

4.3. Auflösung der stillen Reserven herbeiführen

➤ Grundidee

- Auflösung der stillen Reserven in „Niedrigsteuergemeinde“
- Verrechnung der Mehrabschreibungen in „Hochsteuergemeinde“

➤ Nebeneinander von

- positivem Steuersatzeffekt
- negativem Zeiteffekt

➤ Entscheidungskriterium

Belastung aus der Besteuerung der stillen Reserven

- Entlastung aus der Verrechnung von Mehrabschreibungen < 0

4 Nutzung der fehlenden Konsolidierung

- Grenzwerte für abnutzbare Wirtschaftsgüter (Buchwert = 0)
 - Übertragende 200%, Aufnehmende 490%
Nutzungsdauer maximal 22 Jahre
 - Übertragende 300%, Aufnehmende 490%
Nutzungsdauer maximal 13 Jahre
 - Übertragende 400%, Aufnehmende 490%
Nutzungsdauer maximal 5 Jahre
- Anwendungsbereich
 - Übertragung von einzelnen Wirtschaftsgütern
 - Verschmelzung oder Spaltung von Konzernunternehmen
- Voraussetzung: direkte Erfolgszuordnung (keine Organschaft)

5

Vorteile von innerstaatlichen Erfolgsverlagerungen gegenüber grenzüberschreitenden Erfolgsverlagerungen

5. Vorteile von innerstaatlichen Erfolgsverlagerungen gegenüber grenzüberschreitenden Erfolgsverlagerungen

➤ Bandbreite der Steuerbelastung deutscher Kapitalgesellschaften von 22,825% (Hebesatz 200%) bis 32,975% (Hebesatz 490%)

Land	(nominelle) Steuerbelastung mit Körperschaftsteuer im Ausland	Vorteil einer innerstaatlichen Erfolgsverlagerung
Italien	31,40%	8,58 Prozentpunkte
Estland	30,00%	7,18 Prozentpunkte
Luxemburg	28,59%	5,77 Prozentpunkte
Großbritannien	28,00%	5,18 Prozentpunkte
Polen	26,50%	3,68 Prozentpunkte
Schweden	26,30%	3,48 Prozentpunkte
Finnland	26,00%	3,18 Prozentpunkte
Niederlande	25,50%	2,68 Prozentpunkte
Dänemark, Griechenland, Österreich	25,00%	2,18 Prozentpunkte

5

Vorteile von innerstaatlichen Erfolgsverlagerungen gegenüber grenzüberschreitenden Erfolgsverlagerungen

- steuerplanerische Spielräume einer innerstaatlichen Erfolgsverlagerung gehen weiter als bei einer zwischenstaatlichen Erfolgszuordnung
 - § 1 AStG
 - § 6 Abs. 5 EStG
 - § 4 Abs. 1 S. 3 EStG bzw. § 12 Abs. 1 KStG
- Umwandlungssteuergesetz
- Dokumentationsverpflichtungen nach § 90 Abs. 3 AO i.V.m. § 160 Abs. 3, 4 AO
- Hinzurechnungsbesteuerung (§ 7-§ 14, § 20 AStG)
Durchgriffsbesteuerung (§ 42 AO)
DBA-Rückfallklauseln

6.1. Abgrenzung des Begriffs „Betriebsstätte“

➤ Bedeutung des Betriebsstättenbegriffs

- Quellenstaat: Abgrenzung der beschränkten Steuerpflicht
- Ansässigkeitsstaat: Umfang der Freistellung
- Aufteilung der Gewerbesteuer

➤ Diskussion um Dienstleistungsbetriebsstätte

- Betriebsstätte nicht nur dann, wenn Verfügungsmacht über eine feste Geschäftseinrichtung besteht, sondern auch dann, wenn das Unternehmen für eine bestimmte Zeit an einem Ort tätig wird
- Hauptanwendungsbereich: Unternehmen, die ihre Aktivitäten an dem Ort ausüben, an dem der Abnehmer sein Unternehmen betreibt,
typische Beispiele: Wartungs-, Reparatur- und Beratungsunternehmen

6

Auswirkungen von denkbaren Entwicklungen des deutschen Steuerrechts

- Auswirkungen auf die innerstaatliche Erfolgszuordnung
 - Abnehmer in „Hochsteuergemeinde“
 - Gestaltungsspielräume eingeschränkt
 - Abnehmer in „Niedrigsteuergemeinde“
 - Gestaltungsspielräume erweitert

6.2. Voraussetzungen und Ausgestaltungen einer Gruppenbesteuerung

- Ausgangspunkt: Diskussion um die grenzüberschreitende Verlustverrechnung
- denkbare Entwicklung: Erweiterung des Anwendungsbereichs einer Organschaft (z.B. keine GAV mehr notwendig)
- Wirkung
 - Einschränkung bzw. Wegfall von Gestaltungen, die darauf beruhen, dass es zu einer direkten Erfolgszuordnung kommt
 - zunehmende Bedeutung: Beeinflussung des Zerlegungsmaßstabs
 - Personengesellschaft: offen, ob zukünftig Personengesellschaften Organgesellschaften sein können

- Einführung einer CCCTB
 - keine *zusätzlichen* Einschränkungen
Ausnahme: Tochterpersonengesellschaften,
Grundstücksverwaltungsgesellschaften
 - Zerlegungsmaßstab wird komplexer
Tendenz: die aufgezeigten steuerplanerischen Spielräume werden kleiner

➤ Kommunalmodell

▪ Merkmale

- Einbezug von Freiberuflern
- Ausdehnung der Hinzurechnungen von Fremdkapitalaufwendungen nach § 8 Nr. 1 GewStG

▪ Konsequenz für die innerstaatliche Erfolgszuordnung

- keine Neuausrichtung der Steuerplanung notwendig
- Einschränkung: geringere Vorteile bei innerkonzernlichen Leistungsbeziehungen

➤ kommunale Zuschlagsteuer

▪ Merkmale

- Ersatz der Gewerbesteuer durch kommunalen Zuschlag zur ESt/KSt
- keine „gewerbesteuerlichen“ Hinzurechnungen

▪ Konsequenz für die innerstaatliche Erfolgszuordnung

- Nutzung der Unterschiede bei den Zuschlagsätzen anstatt bei den Hebesätzen
 - für alle Unternehmen bedeutsam (unabhängig von Rechtsform, auch für Freiberufler)
- grundsätzlich die gleichen Instrumente einsetzen (Annahme: Voraussetzungen für die Organschaft bleiben unverändert)

6

Auswirkungen von denkbaren Entwicklungen des deutschen Steuerrechts

- grundsätzlich keine Mehrbelastung bei innerkonzernlichen Leistungsbeziehungen
- wenn bei Personenunternehmen: Anknüpfung an den Wohnsitz
→ Gestaltung im privaten Bereich (anstatt Gestaltung im betrieblichen Bereich) und Abhängigkeit der Instrumente von der Rechtsform

Ergebnisse

- innerstaatliche Erfolgsverlagerungen bietet erhebliches Steuerminderungspotential
 - insbesondere bei Kapitalgesellschaften
 - weniger bei Personenunternehmen
Ausnahme: Anrechnungsüberhänge bei der Steuerermäßigung nach § 35 EStG
- Vergleich mit grenzüberschreitender Erfolgsverlagerung
 - zum Teil höhere Vorteile
 - leichter erreichbar

- betroffene betriebswirtschaftliche Fragen
 - Standort (nationale Standortwahl)
 - Rechtsform (Errichtung einer Tochterkapitalgesellschaft oder einer -personengesellschaft)
 - gesellschaftsrechtliche Beziehungen zu einer Tochterkapitalgesellschaft (mit oder ohne Organschaft)
 - Umfang und Ausgestaltung des innerkonzernlichen Leistungsaustausches (einschließlich der Finanzierung)

- Einteilung der Instrumente zur Nutzung der Hebesatzunterschiede
 - Zerlegung anstreben oder vermeiden
 - Entscheidung, ob indirekte oder direkte Erfolgszuordnung
 - wenn Zerlegung: Beeinflussung des Zerlegungsmaßstabs „Arbeitslöhne“
 - wenn keine Zerlegung gewünscht, sondern direkte Erfolgszuordnung angestrebt
 - Tochterkapitalgesellschaft ohne Organschaft
 - Tochterpersonengesellschaft
 - auch bei Organschaft: keine Konsolidierung
 - Vorteile bei der Gewerbesteuer möglich
 - Rückwirkung auf KSt: neutral, positiv oder negativ

- Auswirkungen von Veränderungen des geltenden Rechts
 - Ausweitung des Betriebsstättenbegriffs
 - sowohl Ausweitung als auch Einschränkung der steuerplanerischen Möglichkeiten
 - Ausweitung des Anwendungsbereichs einer Organschaft / Einführung einer CCCTB
 - tendenziell Einschränkung der steuerplanerischen Möglichkeiten
 - erhöhte Bedeutung von Gestaltungen zur Beeinflussung des Zerlegungsmaßstabs
 - Reform der Gewerbesteuer
 - grundsätzlich keine Veränderung
 - in Teilbereichen zusätzliche Gestaltungsanreize (Kommunalmodell) bzw. neue Gestaltungsansätze (Zuschlagsteuer)

- weiterführende Überlegungen
 - Vertiefung der vorgestellten Gestaltungsansätze
 - Überlegungen zur Reform der Konzernbesteuerung
 - Auswirkungen auf den Finanzausgleich